

Beschluss für die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Evolène für die Erstellung von Hauptabwassersammelleitungen und einer Kläranlage

vom 8. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 23 und 28 des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978
betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die
Verunreinigung;
eingesehen den Artikel 16 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates;

beschliesst:

Art. 1

Die Erstellung der Hauptsammelleitungen und der Kläranlage von Evolène und Les Haudères wird als Werk öffentlichen Nutzens betrachtet.

Art. 2

¹Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention von 32 Prozent an den Studien- und Erstellungskosten der Abwassersammelleitung. Da die Baukosten 4'232'558 Franken betragen, beläuft sich der Kantonsbeitrag auf höchstens 1'354'418 Franken.

²Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention von 32 Prozent an den Studien- und Erstellungskosten der ARA von Evolène. Da die Baukosten 5'029'149 Franken betragen, beläuft sich der Kantonsbeitrag auf höchstens 1'609'328 Franken.

³Der Gesamtsubventionsbetrag wird somit auf 2'963'746 Franken.

⁴Die Subvention ist in Form einer Entschädigung je nach dem Fortschritt der Bauarbeiten frühestens an folgenden Terminen auszuführen:

- 1. Dezember 2005 : 1'000'000 Franken;
- 1. Dezember 2006 : 1'000'000 Franken;
- 1. Dezember 2007 : den Restbetrag, jedoch höchstens 963'746 Franken.

⁵Der Staatsrat ist zuständig für die Ausgaben, die auf die Teuerung zurückzuführen sind. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex vom Januar 2003 für die Sammelleitungen und vom September 2003 für die ARA.

Art. 3

¹Die in diesem Beschluss vorgesehenen Anlagen sind mindestens während 30 Jahren zu betreiben.

²Bei einer kürzeren Betriebsdauer wird die Rückerstattung der Abgeltungen prorata temporis mit Zinsen verlangt, die seit der Auszahlung dieser Entschädigungen laufen.

Art. 4

¹Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

²Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 8. Juni 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**